

BGer 5D 86/2017 vom 22. Mai 2017

Bundesgericht, 2017-05-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/bger_5D_86_2017

FR: TF 5D 86/2017 du 22 mai 2017

IT: TF 5D 86/2017 del 22 maggio 2017

Regeste

Definitive Rechtsöffnung | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Erwägungen

E. 1

Der Beschwerdeführer äussert sich nicht zum Rechtsmittel; zulässig ist angesichts des Streitwertes einzig die subsidiäre Verfassungsbeschwerde (Art. 74 Abs. 1 lit. b i.V.m. Art. 113 BGG). Mit ihr können einzig verfassungsmässige Rechte als verletzt angerufen werden (Art. 116 BGG), was der Beschwerdeführer mit seinem Verweis auf "Art. 9 & 29 ff. BV" tut.

E. 2

In der Sache zeigt er aber mit seinen - ohnehin appellatorischen und damit den Voraussetzungen von Art. 106 Abs. 2 BGG nicht genügenden Ausführungen - nicht auf, inwiefern das Obergericht gegen Art. 132 Abs. 3 ZPO verstossen haben soll. Es ist nicht nur keine Verletzung von Verfassungsnormen ersichtlich, sondern das Obergericht hat vielmehr bundesrechtskonform gehandelt: Mit seinem Vorgehen und Verhalten hat der (auch dem Bundesgericht aus über 100 Verfahren sattsam bekannte) Beschwerdeführer in augenfälliger Weise Rechtsmissbrauch betrieben, weshalb das Obergericht seine Eingabe - in Fällen von Art. 132 Abs. 3 ZPO ist im Unterschied zu denjenigen nach Art. 132 Abs. 1 und 2 ZPO keine Nachfrist zur Verbesserung anzusetzen - zu Recht sofort zurückschicken durfte.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet und vor den weiteren verbalen Ausfälligkeiten gegen die "Schweizer Richter" auch als querulatorisch, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b und c BGG).

E. 4

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.